

16. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Stellungnahme des Senats zu dem Volksbegehren

„Für das Weltkulturerbe Tempelhof und mehr Transparenz in der Politik“

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

Der Senat von Berlin
SenInnSport I A 12 - 0149/3399
Fernruf: 90 27-1055

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e
- zur Kenntnisnahme -

des Senats von Berlin
über Stellungnahme des Senats zu dem Volksbegehren
„Für das Weltkulturerbe Tempelhof und mehr Transparenz in der Politik“

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

1. Bezeichnung des Volksbegehrens

Die Trägerin des Volksbegehrens

„Für das Weltkulturerbe Tempelhof und mehr Transparenz in der Politik“

hat am 29. April 2009 der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung einen Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens und Unterschriftsbögen mit dem Entwurf eines Gesetzes übergeben.

2. Formelle Zulässigkeit des Antrages

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat die gesetzlichen Voraussetzungen geprüft und festgestellt, dass die formalen Anforderungen an ein Volksbegehren erfüllt sind:

- Trägerin des Volksbegehrens ist der Verein „Volksgesetzgebung“, Dudenstraße 2, 10965 Berlin. Es handelt sich um eine Personenvereinigung nach § 13 des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (nachstehend AbstG).
- Die Trägerin des Volksbegehrens hat fünf Vertrauenspersonen zu den Vertretern des Volksbegehrens bestimmt. Den Wohnsitz und die Anschriften der Vertrauenspersonen sind in dem Antrag nicht aufgeführt (§ 16 Abs. 2 des Abstimmungsgesetzes). Auf Nachfrage der Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat die Trägerin die Angaben ergänzt (§ 17 Abs. 2 AbstG).
- Der Antrag ist mit dessen Wortlaut schriftlich eingereicht worden; dem Antrag ist auch ein ausgearbeiteter, mit Gründen versehener Gesetzentwurf beigefügt worden (§ 14 AbstG).
- Die Bezirksämter haben am 11. Mai 2009 die Unterschriftsbögen zur Überprüfung der Unterstützungsunterschriften erhalten. Die Bezirksämter haben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport bis zum 25. Mai 2008 die Zahl der in

der Zeit vom 30. Oktober 2008 bis zum 29. April 2009 geleisteten und gültigen Unterschriften mitgeteilt. Insgesamt wurden 21.414 Unterschriften als gültig von den Bezirksämtern festgestellt. Damit ist der Nachweis nach Artikel 62 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 63 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin erbracht, dass der Antrag die erforderliche Unterstützung von mindestens 20.000 Wahlberechtigten erhalten hat (§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 AbstG).

3. Materielle Zulässigkeit des Begehrens

Es geht bei dem vorgelegten Gesetzentwurf um verschiedene Anliegen:

Einerseits soll durch die § 1 Satz 1 und § 2 der Zentralflughafen Tempelhof unter Denkmalschutz gestellt und als Weltkulturerbe angemeldet werden.

Darüber hinaus soll die Widmung des Flughafens aufrechterhalten werden. Der Flughafen soll authentisch erhalten und als Regierungs-, Rettungs- und Ausweichflughafen genutzt werden.

Andererseits soll durch die §§ 5 bis 8 des Gesetzentwurfs die Transparenz in der Politik gestärkt werden.

3.1 Komplex „Flughafen Tempelhof“

Der Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens sieht hierzu folgende Regelungen vor:

§ 1 Denkmalschutz

Der Zentralflughafen Berlin Tempelhof steht als Denkmal von nationalem und internationalem Rang in seiner Gesamtheit unter Denkmalschutz. Er ist als Flughafen authentisch zu erhalten.

§ 2 Weltkulturerbe

Das Land Berlin setzt sich bei der UNESCO intensiv für eine Ernennung des Flughafens Tempelhof zum Weltkulturerbe ein.

§ 3 Widmung als Flughafen, Flächennutzungsplan

Das gesamte Gelände des Flughafens ist dauerhaft als Flughafen gewidmet. Der Flächennutzungsplan für das Tempelhofer Feld wird auf den Stand FNP 1984 zurückgeführt. Eine Entwidmung oder Umnutzung ist unzulässig. Tempelhof ist insbesondere als Regierungs-, Rettungs- und Ausweichflughafen zu nutzen.

§ 4 Verbot der fremden Bebauung

Auf dem Grundstück sind ausschließlich flugbetriebsbezogene Bauten zulässig. Auf die Umgebung sind die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes analog anzuwenden.

Der Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens ist hinsichtlich des § 1 Satz 2 und der §§ 3 und 4 des Entwurfs unzulässig; § 1 Satz 1 und § 2 des Entwurfs sind zulässige Gegenstände eines Volksbegehrens.

Die vorgeschlagenen Regelungen des § 1 Satz 2, §§ 3 und 4 des Gesetzentwurfs verstoßen gegen § 62 Abs. 1 Satz 3 VvB/§ 11 Abs. 1 Satz 3 AbStG. Danach sind Volksbegehren innerhalb einer Wahlperiode zu einem Thema nur einmal zulässig.

Der Begriff „Thema“ ist eng auszulegen und insbesondere nicht als „Materie“ zu verstehen (Driehaus, Verfassung von Berlin, Taschenkommentar, Art. 62 Rdnr. 3;

Pfennig, Neumann, Verfassung von Berlin, 3. Auflage, Art. 62 Rdnr. 4). Er bedeutet indessen nicht, dass der Wortlaut des Volksbegehrens identisch sein muss. Andernfalls könnte durch eine geringfügige Abweichung eine nochmalige Abstimmung innerhalb derselben Wahlperiode erzwungen werden. Für eine Wiederholung des Themas genügt es, dass das wesentliche Ziel der Volksbegehren identisch ist.

Die vorgenannten Regelungen sind in ihren wesentlichen Teilen und Zielen hinsichtlich des Flughafens Tempelhof mit dem im Jahr 2008 bereits innerhalb der Legislaturperiode durchgeführten Volksentscheid identisch. Ziel des Volksentscheids 2008 war ein Beschluss, die Schließungsabsichten aufzugeben, den Widerruf der Betriebsgenehmigung aufzuheben und Tempelhof als Verkehrsflughafen zu erhalten. Die nunmehr in dem Antrag vorgesehenen Regelungen der § 1 Satz 2, §§ 3 und 4 des Gesetzentwurfs zielen auf die weitere Nutzung des Zentralflughafens Tempelhof als Flughafen.

Die vorgeschlagenen Regelungen über die Widmung des Flughafens Tempelhof und über das Verbot der fremden Bebauung verstoßen zudem gegen Art. 62 Abs. 1 Satz 1 VvB/§ 11 Abs. 1 Satz 1 AbstG, weil das Land Berlin keine Gesetzgebungskompetenz für das Luftverkehrsrecht hat. Diese liegt nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 6 GG beim Bund. Die Widmung eines Flughafens richtet sich abschließend nach dem bundesrechtlichen Luftverkehrsgesetz. Nach § 8 Abs. 1 LuftVG dürfen Flughäfen nur angelegt werden, wenn der Plan nach § 10 LuftVG vorher festgestellt worden ist. Die Planfeststellung von Flughäfen und ihre Aufhebung und damit auch deren Widmung und Entwidmung vollzieht sich nach bundesrechtlichen Vorschriften und ist der Berliner Gesetzgebung entzogen. Das Verfahren zur Änderung von Bauleitplänen ist ebenso bundesgesetzlich in den §§ 2 ff des Baugesetzbuches geregelt. Das Land Berlin hat nicht die Gesetzgebungskompetenz, einen Flächennutzungsplan durch Gesetz zu verabschieden oder Fortschreibungen des Flächennutzungsplans im Gesetzeswege wieder aufzuheben. Zudem würde im Falle einer gesetzlichen Regelung das Verwaltungsverfahren, in dem die öffentlichen und privaten Belange abgewogen werden, umgangen.

3.2 Komplex Transparenz in der Politik

Der Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens sieht hierzu folgende Regelungen vor:

§ 5 Informationsfreiheit, insbesondere bei öffentlichen Unternehmen

Jeder hat das Recht, jederzeit, kostenfrei und vollständig Einblick in die Akten von Behörden und Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung zu nehmen. Ausnahmen sind nur zulässig zum Schutz von Gesundheits- und Steuerdaten, sowie personenbezogener Daten in begründetem Fall.

Wer ohne Rechtsgrund sein Recht aus dem Informationsfreiheitsgesetz von Berlin ausübt und mit Informationen, die er aus diesem Recht erlangt, sich oder einem Dritten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft oder dieses will (Datenhandel), begeht eine Straftat. Die Mindeststrafe beträgt sechs Monate Freiheitsstrafe. Die Verhängung einer Bewährungsstrafe ist ausgeschlossen.

Die vorgeschlagene Regelung ist mit Art. 33 VvB nicht vereinbar. Danach wird das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen, gewährleistet. Einschränkungen dieses Rechts bedürfen eines Gesetzes. Sie sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Dieser Schutz wird negiert. Ausnahmen sind nur in einem „begründeten Fall“ zulässig, ohne diesen näher zu bestimmen.

Ferner sieht die vorgeschlagene Regelung keine Ausnahmen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vor. Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist verfassungsrechtlich unbestritten (vgl. Schoch, IFG, Kommentar zu § 6 IFG, Rdnr. 8 m.w.N.). Die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stellen einen Vermögenswert für das jeweilige Unternehmen dar. Soweit diese Informationen wirtschaftlich genutzt werden können, unterliegen sie dem Schutz der Eigentumsfreiheit nach Art. 23 VvB und Art. 14 Abs. 1 GG. Sie sind ein wesentlicher Faktor der Wettbewerbsfähigkeit und sind daher auch durch Art. 17 VvB und Art. 12 Abs. 1 GG geschützt.

§ 5 Satz 3 des Gesetzentwurfs normiert einen Straftatbestand. Die vorgesehene Formulierung verstößt gegen das Bestimmtheitsgebot gemäß Art. 15 Abs. 2 VvB und Artikel 103 Absatz 2 GG. So bleibt insbesondere unklar, was mit der Formulierung "ohne Rechtsgrund sein Recht aus dem Informationsfreiheitsgesetz von Berlin ausübt" gemeint ist.

Darüber hinaus verstößt § 5 Satz 4 des Gesetzentwurfs gegen Art. 62 Abs. 1 Satz 1 VvB/§ 11 Abs. 1 Satz 1 AbstG. Vor dem Hintergrund der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundesgesetzgebers für das Strafrecht (Artikel 74 Abs. 1 Nummer 1 GG) sind die durch den Landesgesetzgeber normierbaren Rechtsfolgen beschränkt. Nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 EGStGB darf höchstens eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren vorgesehen sein. Im Entwurf ist die Höchststrafe nicht geregelt. Die vorgesehene Mindesthöhe der Freiheitsstrafe von sechs Monaten verstößt gegen Artikel 3 Absatz 2 Nummer 2 EGStGB, der nur eine Mindesthöhe von einem Monat zulässt.

Für § 5 Satz 5 des Entwurfes besteht ebenso keine Gesetzgebungskompetenz, weil nach Artikel 1 Absatz 2 EGStGB die Strafaussetzung zur Bewährung in den §§ 56 ff. StGB abschließend durch den Bund geregelt ist.

§ 6 Verbot von Vorstands- und Aufsichtsratsposten

Die Mitglieder des Senats dürfen keine Nebentätigkeit ausüben. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstands, Aufsichts- oder Verwaltungsrates sein und kein Unternehmen führen.

Die vorgeschlagene Regelung des § 6 "Verbot von Vorstands- und Aufsichtsratsposten" ist zulässig.

Es kann offen bleiben, ob Nebentätigkeiten in den Schutzbereich des Art. 17 VvB und Art. 12 Abs. 1 GG fallen oder ob sie - da sie nicht der Schaffung einer Lebensgrundlage dienen - nur von Art. 2 Abs. 1 GG erfasst werden (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 1. September 2008 – 2 BvR 1872/07; Jarass/Pieroth, GG, 8. Aufl. 2006, Art. 12 Rdnr. 5 m.w.N.). Ein generelles Verbot der Ausübung von Nebentätigkeiten von Mitgliedern des Senats ist jedenfalls im Hinblick auf die herausgehobene Position, die dem Amt angemessenen Besoldung und auf den angestrebten Zweck, Interessenkollisionen generell zu vermeiden, mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar.

§ 7 Offenlegen von Einkünften

Die Mitglieder des Senats und der Präsident des Abgeordnetenhauses haben ihre aktuellen und bis zu drei Jahre zurückliegenden Einkünfte, Unternehmensbeteiligungen, Mitgliedschaften, Vergünstigungen sowie relevante Angaben, die einen Interessenkonflikt darstellen könnten, offen zu legen.

Die vorgeschlagene Regelung ist hinsichtlich der Pflicht zur Offenlegung ihrer aktuellen und bis zu drei Jahren zurückliegenden Einkünfte, Unternehmensbeteiligungen, Mitgliedschaften und Vergünstigungen zulässig. Die Regelung ist im Hinblick auf die angestrebte Transparenz dieser herausgehobenen Ämter insbesondere mit dem infor-

mationellen Selbstbestimmungsrecht aus Art. 33 VvB und Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG vereinbar.

Sie ist aber hinsichtlich des letzten Teils zu unbestimmt und verstößt insoweit gegen den aus dem Vorspruch der Verfassung von Berlin herzuleitenden Grundsatz der Bestimmtheit von Gesetzen und aus dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG. Es ist auch im Wege einer Auslegung nicht zu ermitteln, was unter „relevante Angaben, die einen Interessenkonflikt darstellen könnten“ zu verstehen ist.

§ 8 Haftung und Strafverfolgung

Die Mitglieder des Senats haften für die von ihnen verursachten Schäden.

Die Regelungen zur Managerhaftung bei Kapitalgesellschaften sind analog anzuwenden. Für die Ermittlungen gegen Mitglieder des Senats ist die Bundesanwaltschaft zuständig.

Die vorgesehene Regelung ist teilweise unzulässig.

Nach Art. 91 VvB haften die Mitglieder des Senats für einen daraus entstandenen Schaden, wenn sie gegen die Bestimmungen der Verfassung über das Finanzwesen schuldhaft verstoßen. Die Regelung ist nicht abschließend und lässt eine weitergehende Haftung zu.

Allerdings ist der generelle Verweis auf die Regelungen der Managerhaftung bei Kapitalgesellschaften zu unbestimmt. Es ist schon zweifelhaft, was unter dem Begriff „Managerhaftung“ zu verstehen ist. Ferner ist die Haftung bei Kapitalgesellschaften unterschiedlich geregelt. So haften die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft nach §§ 93 Abs. 2 und 3 und 116 AktG, wenn sie ihre Pflichten verletzen. Im Zweifel über die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters trifft sie die Beweislast. Dagegen bestimmt sich die Haftung der Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH nach § 9 a GmbHG. Die Haftungsregelungen einer Kommanditgesellschaft bestimmen sich wiederum nach §§ 161 ff. HGB. Die nach § 8 Satz 3 des Entwurfes vorgesehene Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft verstößt gegen Art. 62 Abs. 1 Satz 1 VvB und § 11 Abs. 1 Satz 1 AbstG.

Dem Land Berlin steht keine Gesetzgebungskompetenz für die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft zu. Nach § 142 a GVG sind die Zuständigkeiten des Generalbundesanwalts durch Bundesrecht nach der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG abschließend geregelt.

4. Zulässigkeitsentscheidung des Senats

Aus der Sicht des Senats ist der Antrag überwiegend zulässig.

Die unzulässigen Teile sind nach dem objektiven Willen der Unterstützer nicht derart mit den zulässigen Teilen verbunden, dass daraus zwingend geschlossen werden muss, dass die zulässigen Teile nicht mehr von dem Willen der Unterstützer gedeckt sind. Die unzulässigen Teile sind auch im Verhältnis zu den zulässigen Teilen nicht derart von Gewicht, dass man nur von einem unwesentlichen verbleibenden Teil ausgehen könnte.

5. Darlegung des inhaltlichen Standpunkts des Senats zu dem Volksbegehren

Der Senat hält den begehrten Gesetzentwurf – soweit er zulässig ist – nicht für sachgerecht.

Einer gesetzlichen Regelung über die Unterschutzstellung des Flughafens Tempelhof unter Denkmalschutz und über die Verpflichtung des Landes Berlin, sich bei der UNESCO intensiv für die Ernennung des Flughafens Tempelhof zum Weltkulturerbe einzusetzen, bedarf es nicht. Das Hauptgebäude und das Vorfeld stehen bereits heute unter Denkmalschutz.

Ein generelles Verbot für Mitglieder des Senats, Nebentätigkeiten auszuüben und Mitglied eines Vorstands, Aufsichts- oder Verwaltungsrat zu sein oder ein Unternehmen zu führen, ist nicht sinnvoll. Die Regelungen des Senatorensgesetzes sind ausreichend. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SenG dürfen die Mitglieder des Senats neben ihrem Amt keine Beschäftigung berufsmäßig ausüben. Die Ausübung einer Lehrtätigkeit an einer Hochschule kann der Senat nach § 6 Abs. 3 SenG gestatten. Die Zugehörigkeit zu einem Organ oder Gremium eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens kann der Senat nach § 6 Abs. 2 SenG zulassen, wenn die Wahl oder Entsendung im öffentlichen Interesse liegt. Die Zulassung ist dem Abgeordnetenhaus mitzuteilen. Ein generelles Verbot für Mitglieder des Senats, Mitglied eines Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrats zu sein und ein Unternehmen zu führen, wird der vom Senat wahrzunehmende Verantwortung für öffentliche Unternehmen und für Unternehmen, an denen das Land Berlin beteiligt ist, nicht gerecht.

Die Bezüge der Mitglieder des Senats sind nach § 11 SenG, für den Präsidenten des Abgeordnetenhauses nach § 6 LABgG ohnehin gesetzlich bestimmt und öffentlich. Für eine weitergehende Offenlegung der Einkünfte besteht keine Notwendigkeit.

Eine verschuldensunabhängige Haftung der Mitglieder des Senats ist angesichts ihrer von Verfassung wegen wahrzunehmenden Verantwortung für bestimmte Entscheidungen und der damit verbundenen Risiken nicht sachgerecht.

6. Auswirkungen auf die Kosten der Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen

Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung ergeben sich durch die Entscheidung des Senats nicht.

7. Auf die folgenden Anlagen wird verwiesen:

- a) Antrag auf Volksbegehren
- b) Muster des Unterschriftsbogens
- c) Übersicht über das Ergebnis der Überprüfung der Unterstützungsunterschriften
- d) zitierte Rechtsvorschriften

Berlin, den 16. Juni 2009

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Reg. Bürgermeister

Dr. Ehrhart Körting
Senator für Inneres und Sport


Volksgesetzgebung, Dudenstr. 2, (Platz der Luftbrücke),
D-10965 Berlin

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstraße 47

D-10179 Berlin

Telefon: 030 / 844 09 165
Telefax: 030 / 844 09 166

eMail: briefkasten@volkswille.de

E: 29.4.09 

Berlin, den 29.04 2009

Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens

Hiermit wird beantragt, ein Volksbegehren mit dem folgenden Inhalt in Berlin durchzuführen.

Die notwendigen 20.000 Unterstützerunterschriften gemäß Art 63 (I) VvB sind beigelegt.

Volksbegehren für das Weltkulturerbe Tempelhof und mehr Transparenz in der Politik

Antragstellerin:
Volksgesetzgebung e.V.

Vertrauenspersonen:

1. Peter Martin
2. Ina Nagel
3. Bernd Kwiet
4. Volker Perplies
5. Helmut Zermin

Inhalt des Volksbegehrens - Gesetzestext

§1 Denkmalschutz Der Zentralflughafen Berlin Tempelhof steht als Denkmal von nationalem und internationalem Rang in seiner Gesamtheit unter Denkmalschutz. Er ist als Flughafen authentisch zu erhalten.

§2 Weltkulturerbe Das Land Berlin setzt sich bei der UNESCO intensiv für eine Ernennung des Flughafens Tempelhof zum Weltkulturerbe ein.

§3 Widmung als Flughafen, Flächennutzungsplan Das gesamte Gelände des Flughafens Tempelhof ist dauerhaft als Flughafen gewidmet. Der Flächennutzungsplan für das Tempelhofer Feld wird auf den Stand FNP 1984 zurückgeführt. Eine Entwidmung oder Umnutzung ist unzulässig. Tempelhof ist insbesondere als Regierungs-, Rettungs- und Ausweichflughafen zu nutzen.

...

- 2 -

§4 Verbot der fremden Bebauung Auf dem Gelände sind ausschließlich flugbetriebsbezogene Bauten zulässig. Auf die Umgebung sind die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes analog anzuwenden.

§5 Informationsfreiheit, insbesondere bei öffentlichen Unternehmen Jeder hat das Recht jederzeit, kostenfrei und vollständig Einblick in die Akten von Behörden und Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung zu nehmen. Ausnahmen sind nur zulässig zum Schutz von Gesundheits- und Steuerdaten, sowie personenbezogenen Daten in begründetem Fall.

Wer ohne Rechtsgrund sein Recht aus dem Informationsfreiheitsgesetz von Berlin ausübt und mit Informationen, die er aus diesem Recht erlangt, sich oder einem Dritten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft oder dieses will (Datenhandel), begeht eine Straftat. Die Mindeststrafe beträgt sechs Monate Freiheitsstrafe. Die Verhängung einer Bewährungsstrafe ist ausgeschlossen.

§6 Verbot von Vorstands- und Aufsichtsratsposten Die Mitglieder des Senats dürfen keine Nebentätigkeit ausüben. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstands, Aufsichts- oder Verwaltungsrates sein und kein Unternehmen führen.

§7 Offenlegung von Einkünften Die Mitglieder des Senats und der Präsident des Abgeordnetenhauses haben ihre aktuellen und bis zu drei Jahre zurückliegenden Einkünfte, Unternehmensbeteiligungen, Mitgliedschaften, Vergünstigungen sowie sonstige relevante Angaben die einen Interessenkonflikt darstellen könnten, offen zu legen.

§8 Haftung und Strafverfolgung Die Mitglieder des Senats haften für von ihnen verursachte Schäden. Die Regelungen zur Managerhaftung bei Kapitalgesellschaften sind analog anzuwenden. Für Ermittlungen gegen Mitglieder des Senats ist die Bundesanwaltschaft zuständig.

Begründung

Präambel:

Der Flughafen Tempelhof ist ein Denkmal von nationalem und internationalem Rang, das maßgeblich die Geschichte Berlins, Deutschlands und Europas beeinflusst hat. Ein Denkmal dieses Ranges gilt es für die Nachwelt authentisch zu erhalten. Aufgrund der mehrfach herausragenden Bedeutung bestehen mehr als nur hervorragende Chancen auf Aufnahme in die UNESCO Welterbeliste als Weltkulturerbe.

Ein Kernanliegen dieses Volksbegehrens ist es, die Entwidmung des Zentralflughafens Tempelhof zu stoppen und die Option „Flughafen Tempelhof“ in seiner authentischen Bestimmung als lebendiges Denkmal auch für künftige Generationen zu erhalten und zu sichern.

- 3 -

- 3 -

Thema der Abstimmung ist ausdrücklich nicht die Nutzung als Verkehrsflughafen, wie im "ICAT Volksentscheid" 2008 und auch keine Fortsetzung desselben.

Mehr Transparenz bei politischen Entscheidungen, sind weitere zentrale Forderungen unseres Antrages.

Denkmal der Weltgeschichte - zukünftiges Weltkulturerbe

Die herausragende Bedeutung des Flughafens Tempelhof begründet sich in mehrfacher Hinsicht:

1. Erster Verkehrsflughafen der Welt

Der Flughafen Tempelhof war 1923 der erste Verkehrsflughafen der Welt, der den Betrieb aufnahm. Zuvor waren die damaligen Flugfelder eher Versuchsfelder für die noch junge Luftfahrtbranche. In Tempelhof begann das Zeitalter der Verkehrsluftfahrt. Hier wurde u.a. auch die Deutsche Luft Hansa AG gegründet.

2. Bautechnisch wegweisend

Das heutige Gebäude vom Architekten Ernst Sagebiel entworfen, wurde zu einer Zeit geplant, als in Tempelhof bereits das erste Flughafengebäude stand, jedoch noch kaum Erfahrungen mit der Verkehrsluftfahrt vorlagen.

Viele architektonische Entscheidungen von damals waren dennoch wegweisend für nachfolgende Verkehrsflughäfen in aller Welt. Stararchitekt Sir Norman Foster hat dies 2004 wunderbar mit seinem Satz auf den Punkt gebracht: Tempelhof ist die „Mother of all Airports“.

3. Drittgrößtes Gebäude der Welt

Mit rund 284.000 Quadratmetern Bruttogeschossfläche war das Gebäude zum Zeitpunkt seines Entwurfes im Jahr 1934 das flächenmäßig größte Gebäude der Welt, und hält heute immerhin noch Platz 3.

4. Zentrum der Luftbrücke

Hätten im Jahr 1948 General Lucius D. Clay und Bürgermeister Ernst Reuter nicht den mutigen Entschluss gefasst, Berlin aus der Luft zu versorgen, die Geschichte Europas wäre anders verlaufen. Die Luftbrücke war für über 40 Jahre der Grundstein für das gute Verhältnis von Deutschen aber Amerikanern und der Beginn eines freiheitlichen Deutschlands.

- 4 -

- 4 -

Der Flughafen Tempelhof war logistisches Zentrum dieser Luftbrücke, die den Westalliierten größte logistische Leistungen und auch zahlreiche Opfer abverlangte.

5. Spiegelbild der Deutschen Geschichte und Weltgeschichte

Tempelhof ist authentisches Spiegelbild der deutschen Geschichte und der Weltgeschichte: Von der Technikbegeisterung in den goldenen Zwanzigern, als Zeugnis von nationalsozialistischer Gigantomanie, für Krieg, Bombennächte und Zwangsarbeit. Tempelhof steht aber auch und gerade für die Überwindung des zweiten Weltkrieges, für die eines neuen, freiheitlichen Deutschlands und schließlich den kalten Krieg und seine friedliche Überwindung mit der deutschen Wiedervereinigung.

Der Flughafen Tempelhof repräsentiert in seinem heutigen Zustand in herausragender Weise diese Geschichte. Er ist zugleich Zeugnis, Mahnmal und Quelle von Identität.

Mit der Entscheidung zur Schließung als Verkehrsflughafen durch den Senat von Berlin besteht die Gefahr, daß der Flughafen aufgrund eigennütziger und einseitiger ökonomischer und tagespolitischer Erwägungen unwiederbringlich zerstört wird.

6. Ausweitung des Denkmalschutzes - Schutz vor Bebauung und Immobilienspekulation

Ziel des Volksbegehrens ist zunächst der Erhalt der Gesamtlage Flughafen Tempelhof in authentischer Form als ein historisches Gesamtdenkmal in seiner gesamten Ausdehnung.

Unter Denkmalschutz steht bereits heute das Hauptgebäude mit Vorfeld. Neu ist der zusätzliche und dauerhafte Schutz auch für die Freifläche mit Start- und Landebahnen, Rollwegen und aller weiteren Betriebsflächen mit den darauf befindlichen Anlagen. Der Denkmalschutz wird auf die gesamte Anlage als Einheit ausgedehnt. Direkt damit verknüpft ist das Verbot jeglicher Bauten, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Nutzung als Flughafen stehen. Dies ist auf planungs- und bauordnungsrechtlichem Wege zu bewirken.

Die bisher bekannt gewordenen Pläne, wie auch vergleichbare Projekte z.B. auf dem Flughafen München-Riem lassen zu Recht befürchten, dass hier vor allem die Immobilienwirtschaft ihre Interessen auf Kosten der Allgemeinheit realisieren will.

- 5 -

- 5 -

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es für die geplanten Wohn-, Gewerbegebiete und öffentliche Flächen keinerlei Bedarf gibt und die bereits bestehenden Entwicklungsgebiete in Berlin zum überwiegenden Teil leerstehen, den Steuerzahler bisher bereits dreistellige Millionenbeträge gekostet haben und dies weiterhin tun.

Entsprechend ist die Widmung der Anlage mit der Zweckbestimmung "Flughafen" beizubehalten und im Flächennutzungsplan abzusichern, da nur so der Gesamtzustand dauerhaft bewahrt wird und eine denkmalgerechte Nutzung auch für die Luftfahrt möglich ist.

7. Privatwirtschaftlicher Betrieb der Weltkulturerbestätte "Flughafen Tempelhof"

Fundamentales Ziel für die Erhaltung der Gesamtanlage ist eine privatwirtschaftliche, kostendeckende Bewirtschaftung der Weltkulturerbestätte "Flughafen Tempelhof", die gesamtwirtschaftlich als ein neuer Jobmotor fungieren wird. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß nach Berechnungen der Antragstellerin alleine durch die Schließung Tempelhofs einmalige Kosten von über 600 Mio. Euro und laufende Kosten von über 14 Mio. Euro jährlich entstehen, siehe eigene Kostenschätzung.

Grundlage der Bewirtschaftung sollte nach den Plänen der Antragstellerin eine historische und luftfahrtnahe Nutzung sein, da nur diese die notwendige Attraktivität für Investoren und die benötigten kostendeckenden Mieten erzielen kann. Entsprechende Pläne des Abgeordnetenhaus (Themenpark Luftfahrt, Museum für Verkehr und Technik, Alliierten-Museum) werden hier aufgegriffen und mit bekannten Plänen privater Investoren (z.B. Flughafenklinik) zusammengeführt.

Dieses Konzept bietet zusätzlich das Potential, eine große Anzahl von Vorschlägen, die im Rahmen des Call-for-Ideas der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung unter einem gemeinsamen Dach zu realisieren. In Anbetracht der über 284.000 m² Bruttogeschossfläche (drittgrößtes Gebäude der Welt), können in Tempelhof die meisten Vorschläge auch gleichzeitig realisiert werden.

Das Volksbegehren schlägt zudem beispielhaft eine zukünftige Nutzung des Flughafens Tempelhof als Regierung-, Rettungs- und Ausweichflughafen vor, da gerade damit dem Steuerzahler Millionenbeträge erspart werden können und eine weitere ökonomische Basis geschaffen wird.

- 6 -

- 6 -

8. Wirksame Informationsfreiheit

Aus diesem Grund verlangt das Volksbegehren eine grundlegende Verbesserung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes analog zu den Bestimmungen in skandinavischen Ländern. Die entsprechende EU-Informationsfreiheitsrichtlinie (**RICHTLINIE 2003/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. November 2003**) wurde bisher in Berlin nur höchst unzureichend und mit großen Ausnahmebereichen umgesetzt.

Das Recht auf Akteneinsicht steht zukünftig jedem Bürger, jederzeit und kostenfrei zu und erstreckt sich neben den Landesbehörden auch auf alle Unternehmen, an denen eine Beteiligung des Landes besteht. Ausgenommen vom Recht auf Akteneinsicht bleibt nur der unmittelbare private Kernbereich der im Gesetzestext genannt ist. Ein Missbrauch des Rechtes auf Akteneinsicht wird im Gegenzug hart unter Strafe gestellt.

Mehr Transparenz bei politischen Entscheidungen

Ein weiteres Ziel des Volksbegehrens ist auch, die offenbar sehr starken ökonomischen Kräfte zu bremsen, die offensichtlich maßgeblich gegen den Erhalt des historischen Denkmals Tempelhof arbeiten, ohne den üblichen demokratischen Prozessen zu unterliegen. Die Antragstellerin geht davon aus, dass zahlreiche Entscheidungen einer fachgerechten Überprüfung nicht standhalten und offensichtlich bereits Entscheidungen vorliegen, die der Öffentlichkeit wie auch den Abgeordneten vorenthalten werden. Dies scheint ein generelles Problem öffentlicher Institutionen zu sein und ist für die Antragstellerin nicht akzeptabel.

9. Trennung von Wirtschaft und Politik

Besondere Kritik findet bei der Antragstellerin die überaus enge Interessenverflechtung von Senatsmitgliedern mit Wirtschaftsunternehmen. Es ist nach unserer Meinung nicht akzeptabel, dass Bürgermeister Klaus Wowereit gleichzeitig als Aufsichtsratsvorsitzender der Flughafen Berlin Schönefeld GmbH einerseits die Interessen seines Unternehmens vertritt, zugleich aber als Regierender Bürgermeister und oberster Dienstherr der Genehmigungsbehörden die Aufsicht darüber führen soll. Ähnliche Konstellationen gibt es auch bei den anderen Mitgliedern des Senats, die in der Vergangenheit bis zu 46 Nebentätigkeiten neben ihrem Mandat ausübten. Auch die jüngste Vergangenheit, zeigt am Beispiel der Landesbanken, und mehrerer öffentlicher Unternehmen, dass Politiker die von ihnen mit geleiteten Unternehmen nicht in wirtschaftlich sinnvoller Weise geführt haben.

- 7 -

- 7 -

Um die Neutralität der Senatoren zu wahren und jeden Anschein einer Interessenkollision zu vermeiden ist die Trennung dringend geboten. Sie entspricht im Übrigen auch dem Verbot aus Art. 66 Grundgesetz für Bundesminister.

10. Offenlegung von Einkünften

Das Gebot der Transparenz findet sich ebenfalls in § 7 des Volksbegehrens, das eine Offenlegung der Einkünfte, Beteiligungen und Mitgliedschaften der Senatsmitglieder und des Präsidenten des Abgeordnetenhauses verlangt. Hier sollen potentielle Interessenkonflikte offengelegt werden. Eine analoge Verpflichtung gibt es bereits für Bundestagsabgeordnete aus dem Abgeordnetengesetz des Bundes. Die Beschränkung auf Amtsträger nimmt dabei Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Berliner Abgeordneten als Nebenberufs-Parlamentarier.

11. Haftung analog zu Managern

Da z.B. im Fall des Flughafens Tempelhof dem Steuerzahler bereits erhebliche Schäden entstanden und weitere bereits absehbar sind, sollen diese zukünftig - wie bei jedem Bürger auch - von den Verantwortlichen getragen werden. Als Maßstab für die Sorgfaltspflichten und Haftung werden dabei die Bestimmungen für die Manager von Kapitalgesellschaften herangezogen. Soweit strafrechtliche Ermittlungen anzustellen sind, werden diese der Bundesanwaltschaft übertragen, damit transparent für den Bürger wird, dass unvoreingenommene Ermittlungen getätigt werden, da die zuständigen Berliner Staatsanwälte nicht unvoreingenommen gegen ihre Dienstherren ermitteln könnten.

12. Positive Umwelteinflüsse

Das Gelände des Flughafen Tempelhof stellt durch seine zentrale Lage in der Stadt eine nicht zu unterschätzende Frischluftschneise dar, die sich positiv auf den Luftaustausch der Stadt auswirkt, und sogar meßbar bis Humboldthain ist. Durch seine Bestimmung als Flughafen wurde das Gelände zu einem Lebensraum von bis zu 25 Vogelarten, von den sogar eine vor dem Aussterben bewahrt werden konnte. Ebenfalls zählen diverse Gräser,- und Kräuterarten sowie mehrere Bienenvölker zu der vorhandenen Tier,- und Pflanzenwelt.

Jegliche Bebauung des Tempelhofer Feldes unterbricht diesen Luftaustausch, die vorhandene Tier,- und Pflanzenwelt würde verschwinden. Die Stadt Berlin wuchs in den letzten Jahrzehnten um den Flughafen Tempelhof weiter aus, eine Bebauung des Tempelhofer Feldes würde zu einer Unterbrechung des in den letzten Jahrzehnten selbstverständlichen gewordenen Frischluftschneiseneffektes führen. Eine Erhöhung der Temperaturen im innerstädtischen Bereich durch mangelnden Luftaustausch speziell im Sommer, ist eine Umweltbelastung die vermieden werden muß.

- 8 -

Volksgesetzgebung, Dudenstr. 2, (Platz der Luftbrücke),
D-10965 Berlin

Telefon: 030 / 844 09 165
Telefax: 030 / 844 09 166

eMail: briefkasten@volkswille.de

- 8 -

Zusammenfassend sehen die Antragsteller im Volksbegehren eine große Chance, für das historische Denkmal Tempelhof eine würdige, weltweit herausragende und ökonomisch tragfähige Zukunft zu schaffen. Zugleich stellen die Maßnahmen für mehr Transparenz in der Politik einen Quantensprung für Berlin in Sachen demokratischer und politischer Kultur dar – wie im übrigen Europa angestrebt und üblich.

Durch das geplante Vorhaben entstehen der öffentlichen Hand keine Kosten, sondern im Gegenteil eine Einsparung gegenüber dem Status Quo von einmalig mindestens 600 Mio. Euro sowie jährlich ca. 14 Mio. Euro zu erwarten sind. Hinzukommen erhebliche wirtschaftliche Impulse für Berlin.

Sollte dieser Antrag unvollständig sein oder noch weitere Erläuterungen benötigen so bitten um rechtlichen Hinweis.



Peter Martin
(1. Vorsitzender)



Bernd Kwiet
(2. Vorsitzender)

Anlagen:

Unterschriftsliste für die Zustimmung zum Volksbegehren für das Weltkulturerbe Tempelhof und mehr Transparenz in der Politik

Träger: Aktionsbündnis be-4-tempelhof.de, c/o Volker Perplies, Röbbellweg 91A, 13125 Berlin (Bögen – auch teilausgefüllte – bitte hierher einsenden)

2009

Land Berlin

Inhalt (Erläuterungen siehe Rückseite):

§1 Denkmalschutz Der Zentralflughafen Berlin Tempelhof steht als Denkmal von nationalem und internationalem Rang in seiner Gesamtheit unter Denkmalschutz. Er ist als Flughafen authentisch zu erhalten.

§2 Weltkulturerbe Das Land Berlin setzt sich bei der UNESCO intensiv für eine Ernennung des Flughafens Tempelhof zum Weltkulturerbe ein.

§3 Widmung als Flughafen, Flächennutzungsplan Das gesamte Gelände des Flughafens Tempelhof ist dauerhaft als Flughafen gewidmet. Der Flächennutzungsplan für das Tempelhofer Feld wird auf den Stand FNP 1984 zurückgeführt. Eine Entwidmung oder Umnutzung ist unzulässig. Tempelhof ist insbesondere als Regierungs-, Rettungs- und Ausweichflughafen zu nutzen.

§4 Verbot der fremden Bebauung Auf dem Gelände sind ausschließlich flugbetriebsbezogene Bauten zulässig. Auf die Umgebung sind die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes analog anzuwenden.

§5 Informationsfreiheit, insbesondere bei öffentlichen Unternehmen Jeder hat das Recht jederzeit, kostenfrei und vollständig Einblick in die Akten von Behörden und Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung zu nehmen. Ausnahmen sind nur zulässig zum Schutz von Gesundheits- und Steuerdaten, sowie personenbezogenen Daten in begründetem Fall.

Wer ohne Rechtsgrund sein Recht aus dem Informationsfreiheitsgesetz von Berlin ausübt und mit Informationen, die er aus diesem Recht erlangt, sich oder einem Dritten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft oder dieses will (Datenhandel), begeht eine Straftat. Die Mindeststrafe beträgt sechs Monate Freiheitsstrafe. Die Verhängung einer Bewährungsstrafe ist ausgeschlossen.

§6 Verbot von Vorstands- und Aufsichtsratsposten Die Mitglieder des Senats dürfen keine Nebentätigkeit ausüben. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstands, Aufsichts- oder Verwaltungsrates sein und kein Unternehmen führen.

§7 Offenlegung von Einkünften Die Mitglieder des Senats und der Präsident des Abgeordnetenhauses haben ihre aktuellen und bis zu drei Jahre zurückliegenden Einkünfte, Unternehmensbeteiligungen, Mitgliedschaften, Vergünstigungen sowie sonstige relevante Angaben die einen Interessenkonflikt darstellen könnten, offen zu legen.

§8 Haftung und Strafverfolgung Die Mitglieder des Senats haften für von ihnen verursachte Schäden. Die Regelungen zur Managerhaftung bei Kapitalgesellschaften sind analog anzuwenden. Für Ermittlungen gegen Mitglieder des Senats ist die Bundesanwaltschaft zuständig.

Wichtiger Hinweis:

Unterschriftsberechtigt sind nur Personen, die am Tage der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sind, d.h. alle Deutschen, die **16 Jahre alt**, mindestens seit drei Monaten vor diesem Tag in Berlin mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung im Melderegister verzeichnet und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben, die die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen, machen die Unterstützung ungültig. Das gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten. Diese Unterschriftsliste und die Eintragungen dürfen nur zur Prüfung der Unterschriftsberechtigung durch das Bezirksamt verwendet werden.

Unterstützungsunterschrift - Ich stimme dem Volksbegehren zu. Bitte vollständig und deutlich lesbar in Druckschrift ausfüllen!

Nr	Familienname, Vorname(n)	Geburtsdatum (notwendig)	Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl) (notwendig)	Tag der Unterschrift	Unterschrift	*) Gültig Ja/Nein	
1							
2							
3							
4							
5							

* Nicht vom Unterzeichner oder von der Unterzeichnerin ausfüllen! **Amtliche Bescheinigung:** Bezirksamt _____ von Berlin – Bezirkswahlamt –

Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin Nr. _____ ist nicht unterschriftsberechtigt, weil _____ (Begründung in Kurzform)

Dienstsiegel

Im Auftrag _____

Informationen und neue Bögen: www.volksentscheid-berlin.de, Telefon: (0178) 135 23 16

Weitere Informationen und Sammelstellen: www.tempelhof-weltkulturerbe.de, www.be-4-tempelhof.de, www.pro-tempelhof.de

Bitte einsenden an: Aktionsbündnis be-4-tempelhof.de, c/o Volker Perplies, Röbbellweg 91A, 13125 Berlin oder abgeben: Cafe ROMI, Dudenstr. 2 (Platz der Luftbrücke)

Erläuterungen zum Volksbegehren

Hinweis: Einwohner des Bezirks Tempelhof-Schöneberg sollten zusätzlich noch für den laufenden Bürgerentscheid unterschreiben (anderes Formular).

Das Volksbegehren umfasst zwei Themenbereiche:

- A. Erhalt des Flughafens Tempelhof als Denkmal und Weltkulturerbe
- B. Behebung demokratischer Missstände, insbesondere durch mehr Transparenz

Beide Themen behandeln wir zusammen, denn das Verhalten des Senats zu Tempelhof hat gezeigt, dass es gerade die enge Verflechtung von wirtschaftlichen und politischen Interessen ist, die Berlin schadet.

Thilo Sarrazin ist nicht nur Finanzsenator, er hat derzeit noch über 40 offizielle Nebentätigkeiten. Klaus Wowereit ist zugleich Aufsichtsratsvorsitzender der Flughafengesellschaft und Regierender Bürgermeister. Kein Mensch kann gleichzeitig die Interessen Berlins und die eines Unternehmens wahrnehmen.

Das Volksbegehren macht demokratische Selbstverständlichkeiten zum Gesetz.

Die Punkte im Detail

Teil A - Erhalt als Denkmal und Weltkulturerbe

§1 Denkmalschutz

Wir wollen erreichen, dass der seit Jahrzehnten bestehende Denkmalschutz für den Flughafen Tempelhof, dem ersten Verkehrsflughafen der Welt, erhalten bleibt und auf das gesamte Gelände ausgedehnt wird. Die Flughafenanlage soll in ihrer Gesamtheit authentisch erhalten werden.

§2 Weltkulturerbe

Tempelhof ist ein technisches und historisches Denkmal der Weltgeschichte. In Tempelhof wurde mit der Luftbrücke der Grundstein für ein neues, freies Deutschland und Europa nach dem 2. Weltkrieg gelegt.

Diesem historischen Ort gebührt der Status eines Weltkulturerbes, gemäß der UNESCO Welterbekonvention. Dies soll den dauerhaften Erhalt sicherstellen.

§3 Widmung als Flughafen, Flächennutzungsplan

Um einen funktionstüchtigen Erhalt sicher zu stellen muss Tempelhof als Flughafen gewidmet bleiben. Die vom Senat verfügte Entwidmung wird daher untersagt bzw. rückgängig gemacht und im Flächennutzungsplan abgesichert.

Die schwerpunktmäßige Nutzung als Regierungs- und Rettungsflughafen stellt eine wirtschaftliche Basis bereit und schließt jede Gefährdung für den Flughafen BBI aus.

§4 Verbot der fremden Bebauung

Die vom Senat beabsichtigte Bebauung des Flughafens würde das Denkmal Flughafen unwiederbringlich zerstören. Auf dem Gelände und in der Umgebung sollen daher nur solche Baumaßnahmen zulässig sein, die zum Flughafendenkmal passen.

Teil B – Mehr politische Transparenz

§5 Informationsfreiheit, insbesondere bei öffentlichen Unternehmen

Durch ein allgemeines und kostenfreies Recht auf Akteneinsicht kann sich jeder Bürger über die Vorgänge in Behörden und öffentlichen Unternehmen informieren und sich vor fehlerhaften bzw. willkürlichen Entscheidungen schützen.

Die entsprechende EU-Verordnung wurde bisher in Berlin nur unzureichend umgesetzt. Sie hat in den skandinavischen Ländern zu einem massiven Rückgang der Korruption geführt.

§6 Verbot von Vorstands- und Aufsichtsratsposten

Durch ein Verbot von Nebentätigkeiten, Vorstands- und Aufsichtsratsmandaten soll die notwendige Neutralität der Regierung gewahrt bleiben. Diese Regelung entspricht dem Artikel 66 Grundgesetz.

§7 Offenlegung von Einkünften

Die Mitglieder des Senats und der Präsident des Abgeordnetenhauses müssen Ihre Einkünfte und Beteiligungen offen legen, um mögliche Interessenkonflikte deutlich zu machen. Dies entspricht der bestehenden Pflicht für Bundestagsabgeordnete.

§8 Haftung und Strafverfolgung

Senatsmitglieder sollen wie jeder Bürger oder Manager für die von ihnen verursachten Schäden geradestehen. Damit strafrechtliche Ermittlungen nicht an Berliner Diensthierarchien scheitern, wird die Zuständigkeit dafür an die Bundesanwaltschaft übertragen.

Wie verbindlich ist dieses Volksbegehren?

Bei einer erfolgreichen Abstimmung als Volksentscheid erlangt dieses Volksbegehren Gesetzeskraft und ist für den Senat verbindlich. In dieser ersten Runde sind dazu mindestens 20.000 Unterschriften erforderlich.

Wer steht hinter dem Volksbegehren?

Das Aktionsbündnis be-4-tempelhof.de ist ein parteiunabhängiges Bündnis von engagierten Bürgern und Freunden des Flughafens Tempelhof. Das Verhalten des Berliner Senats unter Klaus Wowereit erfüllt uns mit großer Empörung und hat uns veranlasst, diesem mit demokratischen Mitteln entgegen zu treten.

Wir verfolgen keine eigenen wirtschaftlichen Interessen damit.

Weitere Informationen, Formularvorlagen und eine Liste der Sammelstellen erhalten Sie auf der Internetseite:

www.volksentscheid-berlin.de
oder per Telefon unter: **(0178) 135 2316**

Bitte senden Sie dieses Formular, auch teilweise ausgefüllt zurück. Geben Sie es zur Unterschrift an Freunde, Bekannte und Kollegen. Legen Sie leere Formulare in Geschäften, Arztpraxen, Firmen aus und sammeln sie in Vereinen und Elternabenden.

**Volksbegehren „Für das Weltkulturerbe Tempelhof
und mehr Transparenz in der Politik“**

- Ergebnis der Prüfung der bei SenInnSport eingereichten Unterschriften -

Prüfung durch den Bezirk	Anzahl der geprüften Unterstützungsunterschriften	Anzahl der gültigen	Anzahl der ungültigen	ungültige in Prozent
Mitte	749	680	69	9,21 %
Friedrichshain-Kreuzberg	2.393	1.843	550	22,98 %
Pankow	2.229	1.929	300	13,46 %
Charlottenburg-Wilmersdorf	2.286	1.953	333	14,57 %
Spandau	2.319	2.065	254	10,96 %
Steglitz-Zehlendorf	1.379	1.261	118	8,56 %
Tempelhof-Schöneberg	2.091	1.854	237	11,33 %
Neukölln	2.190	1.849	341	15,57 %
Treptow-Köpenick	2.382	1.953	429	18,01 %
Marzahn-Hellersdorf	2.164	1.900	264	12,20 %
Lichtenberg	2.453	2.083	370	15,08 %
Reinickendorf	2.311	2.044	267	11,55 %
Insgesamt	24.946	21.414	3.532	14,16 %

Zitierte Rechtsvorschriften:

Verfassung von Berlin

Vom 23. November 1995, (GVBl. S. 779),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 710).

A u s z u g

Artikel 62

(1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, soweit das Land Berlin die Gesetzgebungskompetenz hat. Sie können darüber hinaus darauf gerichtet werden, im Rahmen der Entscheidungszuständigkeit des Abgeordnetenhauses zu Gegenständen der politischen Willensbildung, die Berlin betreffen, sonstige Beschlüsse zu fassen. Sie sind innerhalb einer Wahlperiode zu einem Thema nur einmal zulässig.

(2) Volksbegehren zum Landeshaushaltsgesetz, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie zu Personalentscheidungen sind unzulässig.

(3) Der dem Volksbegehren zugrundeliegende Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses ist vom Senat unter Darlegung seines Standpunktes dem Abgeordnetenhaus zu unterbreiten, sobald der Nachweis der Unterstützung des Volksbegehrens erbracht ist. Auf Verlangen der Vertreter des Volksbegehrens ist das Volksbegehren durchzuführen, wenn das Abgeordnetenhaus den begehrten Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses nicht innerhalb von vier Monaten inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert annimmt.

(4) Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, so muss innerhalb von vier Monaten ein Volksentscheid herbeigeführt werden. Die Frist kann auf bis zu acht Monate verlängert werden, wenn dadurch der Volksentscheid gemeinsam mit Wahlen oder mit anderen Volksentscheiden durchgeführt werden kann. Das Abgeordnetenhaus kann einen eigenen Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses zur gleichzeitigen Abstimmung stellen. Der Volksentscheid unterbleibt, wenn das Abgeordnetenhaus den begehrten Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert annimmt.

(5) Der Präsident des Abgeordnetenhauses fertigt das durch Volksentscheid zustande gekommene Gesetz aus; der Regierende Bürgermeister verkündet es im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

(6) Volksbegehren können auch auf die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses gerichtet werden.

Artikel 63

(1) Ein Volksbegehren, das einen Gesetzentwurf oder einen sonstigen Beschluss nach Artikel 62 Abs. 1 zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens 20 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens 7 vom Hundert der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Ein Gesetz oder ein sonstiger Beschluss nach Artikel 62 Abs. 1 ist durch

Volksentscheid angenommen, wenn eine Mehrheit der Teilnehmer und zugleich mindestens ein Viertel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten zustimmt.

(2) Ein Volksbegehren, das einen die Verfassung von Berlin ändernden Gesetzentwurf zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens 50 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens ein Fünftel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Ein die Verfassung von Berlin änderndes Gesetz ist durch Volksentscheid angenommen, wenn eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Teilnehmer und zugleich mindestens die Hälfte der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten zustimmt.

(3) Ein Volksbegehren, das die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens 50 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens ein Fünftel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Der Volksentscheid wird nur wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten daran beteiligt und die Mehrheit der Teilnehmer zustimmt.

(4) Das Nähere zum Volksbegehren und zum Volksentscheid, einschließlich der Veröffentlichung des dem Volksentscheid zugrunde liegenden Vorschlags, wird durch Gesetz geregelt.

**Gesetz
über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid
(Abstimmungsgesetz – AbstG)**

Vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304), geändert durch
Gesetz vom 20. Februar 2008 (GVBl. S. 22)

A u s z u g

§ 11 Gegenstand

(1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, soweit das Land Berlin die Gesetzgebungskompetenz hat. Sie können darüber hinaus darauf gerichtet werden, im Rahmen der Entscheidungszuständigkeit des Abgeordnetenhauses zu Gegenständen der politischen Willensbildung, die Berlin betreffen, sonstige Beschlüsse zu fassen. Sie sind innerhalb einer Wahlperiode zu einem Thema nur einmal zulässig (Artikel 62 Abs. 1 der Verfassung von Berlin).

(2) Volksbegehren können auch auf die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses gerichtet werden (Artikel 62 Abs. 6 der Verfassung von Berlin).

§ 12 Unzulässigkeit von Volksbegehren

(1) Volksbegehren zum Landshaushaltsgesetz, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie Personalentscheidungen sind unzulässig (Artikel 62 Abs. 2 der Verfassung von Berlin).

(2) Volksbegehren zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses sind unzulässig, wenn der Antrag auf Einleitung später als 46 Monate nach Beginn der Wahlperiode gestellt wird.

§ 13 Trägerin

Trägerin eines Volksbegehrens können eine natürliche Person, eine Mehrheit von Personen, eine Personenvereinigung oder eine Partei sein.

§ 14 Antrag

Der Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens ist mit dessen Wortlaut von der Trägerin schriftlich bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung einzureichen. Richtet sich das Volksbegehren auf den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes, so ist dem Antrag ein ausgearbeiteter, mit Gründen versehener Gesetzentwurf beizufügen. Die Trägerin kann eine eigene Schätzung der Kosten vorlegen.

§ 15 Unterschriften

(1) Zum Nachweis der Unterstützung bedarf der Antrag der Unterschrift von mindestens 20.000 im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten, im Falle eines Volksbegehrens zur Änderung der Verfassung von Berlin oder zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses der Unterschrift von mindestens 50.000 im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten. Die Unterschriftsleistung muss innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eingang des Antrags bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung erfolgt sein. Jede Unterschrift muss auf einer Unterschriftenliste oder einem gesonderten Unterschriftsbogen, auf der oder auf dem der Wortlaut der Vorlage oder ihr wesentlicher Inhalt in Kurzform einschließlich der amtlichen Kostenschätzung und auf Antrag der Trägerin auch deren eigene Kostenschätzung vorangestellt ist, erfolgen. Auf Antrag der Trägerin ist die Schätzung der Kosten, die sich aus der Verwirklichung der Vorlage ergeben würden, von der fachlich zuständigen Senatsverwaltung umgehend zu erstellen.

(2) Neben der Unterschrift müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person angegeben sein:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Geburtstag,
4. Wohnsitz mit Anschrift (alleinige Wohnung oder Hauptwohnung),
5. Tag der Unterschriftsleistung.

(3) Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gilt die Unterschrift als ungültig. Das gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten oder nicht fristgerecht erfolgt sind. Mit Telefax oder elektronisch übermittelte Unterschriften sind ungültig.

(4) Die Trägerin hat einheitliche Unterschriftenlisten und -bögen zu verwenden und diese auf ihre Kosten zu beschaffen.

(5) Eine unterstützungswillige Person, die nicht schreiben kann, erklärt ihre Unterstützung zur Niederschrift im Bezirksamt.

(6) Zum Nachweis des Stimmrechts müssen Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung in Berlin gemeldet sind, die Unterzeichnung im Bezirksamt vornehmen und durch Versicherung an Eides statt glaubhaft machen, dass sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend in Berlin aufgehalten haben.

§ 16 Vertrauenspersonen

(1) Die Trägerin eines Volksbegehrens bestimmt fünf Vertrauenspersonen zu den Vertretern des Volksbegehrens. Die Vertrauenspersonen sind berechtigt, im Namen der Unterzeichner im Rahmen dieses Gesetzes verbindliche Erklärungen für die Trägerin abzugeben und entgegenzunehmen. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens drei Vertrauenspersonen abgegeben werden.

(2) In dem Antrag nach § 14 sind die Namen und der Wohnsitz mit Anschrift der Vertrauenspersonen aufzuführen.

§ 17 Prüfung des Antrags, Mitteilung an das Abgeordnetenhaus

(1) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung prüft mit Ausnahme der Zahl der gültigen Unterstützungsunterschriften die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Artikels 62 Abs. 1, 2 und 6 der Verfassung von Berlin und der §§ 10 bis 16. Die Prüfung erfolgt innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Eingang des Antrags.

(2) Der Trägerin kann eine angemessene Frist zur Behebung festgestellter Zulässigkeitsmängel gesetzt werden, wenn ohne eine Änderung des Gegenstands des Volksbegehrens eine Mängelbeseitigung möglich ist. Dies gilt nicht für die nach § 15 einzureichenden Unterschriften.

(3) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung leitet die Unterschriftslisten und -bögen den Bezirksamtern ohne Rücksicht auf deren örtliche Zuständigkeit für den Wohnsitz der eingetragenen Personen zur Überprüfung der Gültigkeit zu. Die Bezirksamter teilen der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von 15 Tagen ab Eingang der Unterschriftslisten und -bögen bei ihnen die Zahl der gültigen Unterschriften mit.

(4) Das Ergebnis der Überprüfung teilt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung der für das Volksbegehren fachlich zuständigen Senatsverwaltung mit, die dem Senat einen Beschlussvorschlag über dessen Standpunkt gegenüber dem Abgeordnetenhaus unterbreitet (Artikel 62 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin).

(5) Ist das Volksbegehren nach Artikel 62 Abs. 2 der Verfassung von Berlin unzulässig oder entspricht es nicht den Anforderungen der §§ 10 bis 16, stellt der Senat dies durch Beschluss ausdrücklich fest. Die Entscheidung ist zu begründen und den Vertrauenspersonen und dem Abgeordnetenhaus mitzuteilen.

(6) Die Entscheidung des Senats über seinen Standpunkt zum Volksbegehren oder über die Unzulässigkeit des Volksbegehrens ist spätestens 15 Tage nach der Mitteilung der Bezirke über die Zahl der gültigen Unterschriften zu treffen.

(7) In der Mitteilung an das Abgeordnetenhaus ist darauf hinzuweisen, dass das Abgeordnetenhaus innerhalb einer Frist von vier Monaten entscheiden kann, den begehrten Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert anzunehmen.

(8) Wenn das Abgeordnetenhaus das Begehren inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand annimmt, hat es seine Entscheidung den Vertrauenspersonen und dem Senat mitzuteilen.

§ 18 Verlangen der Durchführung des Volksbegehrens, Bekanntmachung und Eintragungsfrist

(1) Nimmt das Abgeordnetenhaus das Begehren inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand nicht innerhalb von vier Monaten seit der Mitteilung des Senats an das Abgeordnetenhaus an, so kann die Trägerin innerhalb von weiteren drei Monaten schriftlich bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung die Durchführung des

Volksbegehrens verlangen. Die Trägerin kann die Durchführung des Volksbegehrens vorzeitig verlangen, wenn das Abgeordnetenhaus vor Ablauf der vier Monate das Begehren ausdrücklich ablehnt.

(2) Der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin macht innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Verlangens im Amtsblatt für Berlin bekannt:

1. den Namen und die Anschrift der Trägerin,
2. den Wortlaut des Volksbegehrens,
3. den Hinweis, dass Stimmberechtigte, die dem Volksbegehren zustimmen wollen, dies durch Eintragung in die amtlich ausgegebenen Unterschriftenlisten und -bögen bekunden können,
4. die Eintragsfrist sowie
5. die amtlichen Auslegungsstellen und Auslegungszeiten.

(3) Die Eintragsfrist beträgt vier Monate und soll in der Regel 15 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin beginnen.

§ 19 Änderungen und Rücknahme

Nach der Bekanntmachung kann der Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens nicht mehr zurückgenommen und der Wortlaut des Volksbegehrens nicht mehr geändert werden.